

Schiffs-Haftpflichtversicherung oder Schiffs-Kaskoversicherung?
Skipperhaftpflicht-Versicherung oder Charterkautions-Versicherung?
EINE KLARE UNTERSCHIEDUNG IST EXISTENZIELL WICHTIG!

Eine Charteryacht ist in aller Regel mit zwei wesentlichen Versicherungen abgesichert:

Die **Schiffs-Kaskoversicherung** deckt Schäden am Schiff, die **Schiffs-Haftpflichtversicherung** kommt für Schäden außerhalb des Bootes an Personen oder fremdem Eigentum auf.

Es gibt keine Charteryacht, deren Versicherungen alle Schäden voll und ganz ersetzen. Immer gibt es (oft erhebliche!) Einschränkungen oder Selbstbeteiligungen, die zu Lasten des Charter-Skippers gehen. Eine Absicherung dieser Risiken ist existenziell wichtig, denn alleine der Charter-Skipper haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden persönlich, unbegrenzt und uneinschränkbar.

Kautionschäden

Ein Kaskoschaden ist i. d. R. ein Schaden am gecharterten Schiff, der von Skipper oder Crew **schuldhaft** verursacht wurde. Dieser sollte (!) durch die **Schiffs-Kaskoversicherung** gedeckt sein, die jedoch immer eine **Selbstbeteiligung** hat – die bei vielen Versicherungen **pro** Schaden fällig wird.

In der Regel wird diese Selbstbeteiligung vom Vercharterer als **Kaution** auf den Charterkunden umgelegt. Im Schadenfall wird die ganze oder ein Teil der Kaution einbehalten. Diese einbehaltene Kaution erhält der Charter-Skipper durch die **Charterkautions-Versicherung**, gemäß den jeweiligen Bedingungen, wieder zurück! Unbedingt geprüft werden sollte, ob in den Charter-AGB geregelt ist, dass die Haftung des Skippers auf die Kaution begrenzt ist: Andernfalls haftet er auch über die Kaution hinaus!

Achtung:

Wenn vom Kaskoversicherer des Schiffes die Behauptung aufgestellt wird, dass der Schaden **grob fahrlässig** verursacht wurde, muss die **Schiffs-Kaskoversicherung** nicht oder nur eingeschränkt zahlen – der Skipper haftet jedoch für die vollen Kosten! Und die können entsprechend dem Wert des Schiffes erheblich sein!

Natürlich können sich Skipper und Crew vor einem (ausländischen) Gericht gegen den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit verteidigen, riskieren dabei aber zusätzlich hohe Verfahrenskosten. Davor schützt nur die richtige **Skipperhaftpflicht-Versicherung**, die berechnete Kosten trägt, unberechtigte Ansprüche abwehrt und dafür die Kosten übernimmt.



Haftpflichtschäden

Die **Schiffs-Haftpflichtversicherung** des Vercharterers oder Eigners greift für Sach- und Personenschäden, die von Skipper oder Crew anderen **schuldhaft** zugefügt wurden. Im Schadenfall muss unverzüglich der Vercharterer informiert werden und meistens zusätzlich eine Meldung beim nächsten Hafenamtsamt erfolgen.

Was aber tatsächlich durch die **Schiffs-Haftpflichtversicherung** gedeckt ist - und was nicht - steht in den Haftpflichtbedingungen des Eigners, die der Charter-Kunde nicht kennt und unterliegt oft komplexen (ausländischen) seerechtlichen Bedingungen und Einschränkungen – die der Charter-Kunde auch nicht kennt.

Hier nur einige Beispiele uns bekannter Haftpflichtversicherungen von Charter-Schiffen:

- Die Schiffs-Haftpflichtversicherungen kann eine Selbstbeteiligung pro Schadenfall enthalten – die vom Charter-Kunden zu tragen ist, deren Höhe dem Skipper aber oft unbekannt ist.
- Die Leistungen für Personenschäden an Crewmitgliedern sind in der Regel ausgeschlossen. Der Verursacher (Skipper oder Crewmitglied) haftet jedoch voll und unbegrenzt, auch für alle Folgeschäden (Behandlungskosten, Einkommensausfall, Renten)
- Schäden an anderen Schiffen und Personen werden nicht übernommen, weil diese Schäden nicht durch die Schiffs-Haftpflichtversicherung gedeckt sind, weil z.B. die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt wurde, die Vercharterung gar nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen war, Ausschlüsse bestehen oder die Deckungssumme nicht ausreicht. Was gerne übersehen wird: ausländische Vorschriften für den Mindestdeckungsumfang der Schiffshaftpflicht entsprechen häufig nicht unseren gewohnten mitteleuropäischen Standards. So kann es in z.B. in Kroatien ausreichen, das Schiff gegen die Haftung aus Personenschäden an Schwimmern und Tauchern zu versichern – alle anderen Personen- und Sachschäden an anderen Schiffen sind damit nicht gedeckt - der Skipper haftet jedoch uneingeschränkt mit seinem ganzen gegenwärtigem und künftigen Vermögen für alle Schäden.

Die **Skipperhaftpflicht-Versicherung**, eine Erfindung von YACHT-POOL, deckt gemäß den Bedingungen die (unbekannten) Lücken, die die Schiffs-Haftpflichtversicherung der Charteryacht aufweisen kann. Die Skipperhaftpflicht-Versicherung leistet aber noch mehr und deckt auch die Schäden an der gecharterten Yacht, die aufgrund **grober Fahrlässigkeit** von der Schiffs-Kaskoversicherung **nicht** übernommen werden und für die der Skipper gegenüber dem Vercharterer ebenfalls haftet.

Achtung:

Was ist jedoch, wenn ein Schaden **ohne Schuld** des Skippers oder eines Crewmitglieds entstand? Dies kann z.B. durch höhere Gewalt (Unwetter, Blitzschlag) oder Verschleiß und Wartungsfehler geschehen. Rein rechtlich besteht dann **kein Haftungsanspruch** des Vercharterers gegen den Charter-Kunden. Da sich aber kaum jemand auf juristische Auseinandersetzungen im Ausland einlassen möchte, kommt es hier auf die richtige Wahl des Vercharterers an. Unbedingt sollten deshalb **vor der Charter-Buchung** die AGB angefordert und geprüft werden. Wer sich das rechtliche Studium der Risiken aus dem Kleingedruckten ersparen will, sollte sein Schiff bei Unternehmen chartern, die das international standardisierte und juristisch geprüfte Vertragswerk des YACHT-POOL Charter-Fairtrages anbieten. Mehr Infos unter: www.yacht-pool.com